

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) nach Art. 30 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)




V. S.

Verfahrensverzeichnis (VVZ) nach § 10 Abs. 2 LDSG

I. Verarbeitungstätigkeit als Anknüpfungspunkt des Verzeichnisses

Im Gegensatz zu dem Verfahrensverzeichnis nach § 10 Abs. 2 LDSG ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten verarbeitungs- und nicht mehr verfahrenszentriert strukturiert. So betrifft das Verzeichnis sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DS-GVO anzufertigen. Als Verarbeitungstätigkeit wird im Allgemeinen ein Geschäftsprozess auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen, so dass jeder neue Zweck der Verarbeitung eine eigene Verarbeitungstätigkeit darstellt. Bei einer nur geringen Zweckänderung muss geprüft werden, ob eine bereits bestehende Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit angepasst werden muss oder ob eine vollständig neue Beschreibung anzufertigen ist. Die Summe der Einzelbeiträge ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.




II. Gegenüberstellung der Verzeichnisse

Art. 30 DS-GVO	Beschreibung <sup>1</sup>	§ 10 Abs. 2 LDSG	Beschreibung <sup>2</sup>	VVZ STV MZ	Zu veranlassen bei Anpassung an DS-GVO
Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen	Beim „Namen“ handelt sich um Angaben über die Behörde oder öffentliche Stelle. Die „Kontaktdaten des Verantwortlichen“ umfasst die Bezeichnung der Behörde oder öffentlichen Stelle sowie ihre Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.	Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle			
Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Familiennamen, dienstliche Postanschrift, E-Mail-Adresse (auch als Funktionspostfach) und Telefonnummer;	Nicht gefordert			Diese neue Element, das die DS-GVO fordert, wäre bei den einzelnen VVTs zu ergänzen oder ein genereller Link einzufügen: <a href="https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/beiraete-beauftragte/datenschutz.php">https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/beiraete-beauftragte/datenschutz.php</a>
Die Zwecke der Verarbeitung	In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DS-GVO wird die Rechtsgrundlage der Verarbeitung nicht erwähnt. Allerdings ist der Zweck der Verarbeitung in der Regel durch die Erfüllung der der Behörde zugewiesenen Aufgabe gekennzeichnet. Diese Aufgabe ergibt sich aus dem materiellen Fachrecht (z.B. Vollzug des Meldegesetzes, Vollzug des Fahrerlaubnisrechtes). Aus Transparenzgründen ist es deshalb angebracht, die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, seien sie allgemeiner (vgl. Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DS-GVO) oder bereichsspezifischer (vgl. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO) Natur, wie bisher anzugeben.	Rechtsgrundlage und Zweckbestimmungen der Datenverarbeitung	Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich vielfach unmittelbar aus der gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Verwaltungsaufgabe. Dieser Zweck ist in der Verfahrensbeschreibung ausdrücklich zu benennen bzw. festzulegen (z.B.: "Erteilung von Baugenehmigungen", "Abrechnung der Abfallbeseitigungsgebühren" oder "Abrechnung von Reisekosten").		

<sup>1</sup> Wilde, Datenschutz in Bayern Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, <https://www.rehmnetz.de/verwaltungsrecht/neues-datenschutzrecht-fuer-bayern/das-verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten-nach-art-30-der-datenschutz-grundverordnung-dsgvo/>

<sup>2</sup> LfDi Rlp, <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/verfahrensverzeichnisdatenschutzregister/>

Eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten	Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vornamen“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.	Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien	Bei der hier vorzunehmenden Festlegung können auch mehrere Datenarten zusammengefasst werden, wenn die Transparenz gewährleistet ist und sich die Festlegung auf Informationen beschränkt, die aus dem Sammelbegriff ohne weiteres erkennbar sind. Lässt sich aus dem Sammelbegriff allerdings nicht ohne weiteres auf die einzelnen Speicherungsanlässe schließen, bedarf es einer weiter gehenden Konkretisierung. Wird z. B. im Rahmen eines Zeiterfassungssystems auch der jeweilige Anlass ("Krankheit", "Urlaub", "Sonderurlaub") auswertbar festgehalten, bedürfte der Begriff "Fehlzeiten" einer weiter gehenden Konkretisierung.		
Die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen	Diese Angabe entspricht weitgehend der in § 10 Absatz 2 Nr. 5 LDSG	Empfangende Stellen oder Kategorien von empfangenden Stellen, denen die Daten mitgeteilt werden können	Die Dokumentationspflicht gilt auch für solche Daten, die innerhalb einer verantwortlichen Stelle (für anderen Zweck) weitergegeben werden. Werden Daten in Listen oder in anderer visuell lesbarer Form (regelmäßig) empfangen oder weitergegeben, so ist dies in der Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.		
Gegebenenfalls Angaben zu Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO sind die geeigneten Garantien, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten festzuhalten - soweit erforderlich ist dazu auf ergänzende Dokumente zu verweisen.	Nicht gefordert			Dieses neue Element aus der DS-GVO wäre einzufügen.
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	Hilfreich wäre auch der Verweis auf Löschkonzepte, die grds. für alle Verarbeitungen gelten.	Regelfristen für die Sperrung und Löschung der Daten	In der Verfahrensbeschreibung sind auch die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften (z.B. § 102f LBG) festzulegen. Soweit nicht ohnehin gesetzliche oder in Verwaltungsvorschriften Regelungen über die Speicherdauer getroffen sind. Bedarf es insoweit nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 LDSG der Festlegung, für welchen Zeitraum die jeweiligen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden dürfen. Die Vorschriften des Landesarchivgesetzes, insb. über die Anbietungspflicht gem. § 7, sind dabei zu beachten.		
Wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DS-GVO.	Gegebenenfalls Verweise auf übergreifende Regelungen z.B. auf ein IT-Sicherheitskonzept, das alle Verarbeitungstätigkeiten einschließt. Eventuell auch Verweise auf relevante Dokumente eines ISMS nach ISO27001 oder BSI Grundschutz. Optional auch Angaben zu Verweis auf Datenschutz-Zertifizierung.	Ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 LDSG	Soweit nicht bereits in der allgemeinen Dienstanweisung nach § 9 Abs. 6 LDSG entsprechende Festlegungen getroffen sind, bedarf es entsprechender Ergänzungen für das konkrete Verfahren in der Verfahrensbeschreibung. Hierbei kann es sich um die Festlegung der Berechtigung einzelner Bediensteter zum Eingeben, Lesen, Löschen und Drucken personenbezogener Daten, Anordnungen zur Aufbewahrung oder zur Versen-		Dieses neue Element, das die DS-GVO fordert, wäre einzufügen. Ein Verweis auf die sich aktuelle in Arbeit befindliche „Dokumentation der technisch organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 DS-GVO der Stadt Mainz“ bei den einzelnen VVTs könnte den Anforderungen der DS-GVO genügen.

			dung von Datenträgern sowie sonstige Datensicherungsmaßnahmen handeln.		
		Bezeichnung des Verfahrens einschließlich des eingesetzten Betriebssystems und der genutzten Programme			Entfällt zukünftig
		Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	Hier ist konkret zu benennen, welche personenbezogenen Daten in welchem Umfang durch welche auftragnehmende Stelle verarbeitet werden. Auftragsdatenverarbeitung liegt auch vor, wenn im Falle der Fernwartung von DV-Systemen bei der verantwortlichen Stelle gespeicherte personenbezogene Daten vom Entfällt zukünftig Dienstleister zur Kenntnis genommen werden können.		Auftragsverarbeiter ist bei „Kategorien von Empfängern“ zu nennen
		Zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind	Werden personenbezogene Daten im Rahmen eines automatisierten Übermittlungsverfahrens zum Abruf bereitgehalten, sind auch die abrufberechtigten Personen außerhalb der Dienststelle in der Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Ist einer Vielzahl von Personen der Zugriff auf Stamm- oder Grunddaten eingeräumt, reicht regelmäßig die Benennung der Gruppe der zugriffsberechtigten Personen ("Personalsachbearbeiter", "Sachbearbeiter im Meldewesen") aus. Eine namentliche Benennung kommt nur dann in Betracht, wenn nur eine Person zugriffsberechtigt ist oder es sich um besonders sensible Daten (vgl. § 3 Abs. 9 LDSG) handelt.		Sind bei den „Kategorien von Empfängern“ aufzuführen.

Weitere Merkmale<sup>1</sup>:

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO vom „Verantwortlichen“ zu führen, also von der Behörde oder öffentliche Stelle, die über die Verarbeitung entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist daher nicht mehr wie das Verfahrensverzeichnis - rechtlich zwingend vom behördlichen Datenschutzbeauftragten zu führen. Die Erstellung und Betreuung dieses Verzeichnisses kann allerdings von dem Behördenleiter (anders als die formale Verantwortung für dessen Führung und Bereitstellung für die Aufsichtsbehörde nach Art. 30 Abs. 4 DS-GVO) dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 6 DS-GVO durch behördeninterne Regelung als besondere Aufgabe übertragen werden, da entgegenstehende Interessenskonflikte nicht erkennbar sind.

Eine Veröffentlichung der Verzeichnisse ist von der DS-GVO nicht mehr vorgesehen. Im Hinblick auf die dort enthaltene Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann eine solche Veröffentlichung auch Geheimhaltungsinteressen berühren.

Ein Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten enthält die DS-GVO ebenfalls nicht mehr. Auskunftersuchen des Betroffenen, ob und ggf. welche Daten zu seiner Person von der Behörde oder öffentlichen Stelle verarbeitet werden, sind vielmehr nach Art. 15 DS-GVO zu bearbeiten. Wie andere Behördeninformationen unterliegt das Verzeichnis auch den allgemeinen Informationszugangsrechten, so dass Auskunftsbegehren über den Inhalt der Verzeichnisse insbesondere nach dem Landestransparenzgesetz und ggf. den dort festgelegten Anspruchsbeschränkungen und Ausschlussstatbeständen zu beurteilen sind.

Die Verzeichnisse sind der Aufsichtsbehörde, also dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.